



Rektorat

Richtlinie für Zertifikatsprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.04.2026

Auf der Grundlage von § 68 Absatz 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368), geändert durch Gesetz vom 17.03.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 81, 92), hat das Rektorat am 21.04.2026 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Zertifikatsprogramme, die von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angeboten oder in Kooperation mit externen Partnern durchgeführt werden. Sie legt insbesondere den Rahmen für neu zu etablierende Zertifikatsprogramme fest und regelt deren organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung. Grundsätzlich nicht umfasst sind Maßnahmen der Personalentwicklung und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte.

§ 2 Begriff, Zielgruppen und Formen von Zertifikatsprogrammen

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bietet studien- oder berufsbegleitende Zertifikatsprogramme zum Erwerb einer Zusatzqualifikation im angestrebten oder angestammten Beruf oder in einem neuen Fachgebiet an, die die berufliche Qualifikation fördern. Der Erwerb eines Zertifikats dient dazu, sich vertieft mit einem spezifischen Kompetenzbereich auseinanderzusetzen und dadurch fundierte Kenntnisse in diesem Bereich zu erlangen. Ein Zertifikat trägt somit zur individuellen Profilbildung bei, dokumentiert die erworbenen Zusatzkompetenzen gegenüber zukünftigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und kann so den Einstieg in das Berufsleben sowie das Fortkommen im Beruf fördern.

(2) Zertifikatsprogramme können als freiwillige Studienangebote für alle Studierenden der Universität, für Studierende einer oder mehrerer Fakultäten oder für Studierende bestimmter Studiengänge angeboten werden. Die Teilnahme am Zertifikatsprogramm und der Erwerb des

Zertifikats sind in diesem Fall kostenfrei. Ein Zertifikatsprogramm kann auch für Studierende des Unibundes Halle-Jena-Leipzig geöffnet werden.

(3) Ein Zertifikatsprogramm kann auch ein Angebot der wissenschaftlichen Weiterbildung sein, das sich speziell an Berufstätige wendet. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Zertifikatsprogrammen werden als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer registriert. Es erfolgt somit keine Immatrikulation und keine Verleihung des Studierendenstatus.

§ 3

Formelle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Zertifikatsprogramme

(1) Für jedes Zertifikatsprogramm ist durch die anbietende Fakultät oder zentrale Einrichtung eine Programmverantwortliche bzw. ein Programmverantwortlicher zu bestellen. Diese Person ist für die Sicherstellung des formalen, administrativen und inhaltlichen Ablaufs des Programms verantwortlich.

(2) Das Zertifikatsprogramm muss einen aussagekräftigen und prägnanten Titel tragen und ist in einer Studien- und Prüfungsordnung zu verankern. Zudem sind klare Qualifikationsziele, zu erwerbende Kompetenzen sowie die Zielgruppe eindeutig zu definieren. Des Weiteren müssen die personellen Ressourcen zur Gewährleistung des vorgesehenen Studien- und Prüfungsangebots für das Zertifikatsprogramm vorhanden sein.

(3) Zertifikatsprogramme sollen aus einem oder mehreren Modulen mit einem Gesamtumfang von mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkte bestehen.

(4) Ein Zertifikatsprogramm für Studierende nach § 2 Absatz 2 wird in der Regel aus bereits bestehenden Lehr- und Prüfungsangeboten zusammengestellt, die ggf. durch spezifische Angebote ergänzt werden. Für ein Zertifikatsprogramm der wissenschaftlichen Weiterbildung nach § 2 Absatz 3 wird in der Regel ein zusätzliches Lehr- und Prüfungsangebot geschaffen. In beiden Fällen bleibt das Lehr- und Prüfungsangebot kapazitär unberücksichtigt. Eine Anrechnung auf das individuelle Lehrdeputat einer bzw. eines Lehrenden ist grundsätzlich möglich; es gelten die Regelungen der Verordnung über die Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO).

(5) Für weiterbildende Zertifikatsprogramme nach § 2 Absatz 3 werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern kostendeckende Gebühren auf Grundlage einer Vollkostenkalkulation erhoben. Dies gilt auch für die Teilnahme immatrikulierter Studierender an einem solchen Zertifikatsprogramm.

(6) Die Höhe der Gebühren sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer vom Senat zu beschließenden Gebührenordnung geregelt.

§ 4

Gremienweg

(1) Die Einrichtung von Zertifikatsprogrammen, die Studien- und Prüfungsordnung sowie ggf. eine Gebührenordnung wird vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät beschlossen. Die Einrichtung sowie die Gebührenordnung bedürfen der Zustimmung, die Studien- und Prüfungsordnung bedarf der Stellungnahme des Senates.

(2) Programmverantwortliche erstatten dem Fakultätsrat regelmäßig Bericht über die Auslastung, Anpassungen und Änderungen des Programms.

§ 5 **Ausgabe eines Zertifikats**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsprogramms erhält die Studentin bzw. der Student oder die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer ein Hochschulzertifikat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Dieses wird nur für vollständig absolvierte Zertifikatsprogramme ausgestellt.

(2) Für einzelne im Rahmen eines Zertifikatsprogramms erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nur einfache Leistungsbescheinigungen ausgegeben werden.

(3) Durch die erfolgreiche Absolvierung eines Zertifikatsprogramms wird kein Hochschulgrad i.S.v. § 17 HSG LSA erworben.

§ 6 **Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt neu eingerichteten Zertifikatsprogramme.

(2) Bereits vorhandene Zertifikatsprogramme müssen spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie unter Beifügung einer Studien- und Prüfungsordnung sowie ggf. einer Gebührenordnung zur Beschlussfassung dem zuständigen Fakultätsrat sowie dem Senat vorgelegt werden; anderenfalls dürfen für diese keine Zertifikate mehr ausgegeben werden.

Halle (Saale), 15. Mai 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin